

## **EU-Ausschuss des Bundesrates am 17. Jänner 2017**

Information bzgl. TOP 4

### **1. Bezeichnung des Dokuments**

Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage COM(2016) 683 final

### **2. Inhalt des Vorhabens**

Dieser Richtlinienvorschlag sieht eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage für die EU vor. Dieser Richtlinienvorschlag entspricht bis auf den zusätzlichen Teil betreffend die Konsolidierung für die GKKB dem Richtlinienvorschlag über eine gemeinsame Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage COM(2016) 685 final.

Im Aktionsplan vom 17. Juni 2015 hat sich die Kommission für ein stufenweises Vorgehen bei der GK(K)B entschieden – die Arbeiten an der Konsolidierung (GKKB) sollen vertagt werden, bis eine Einigung über die gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB) erzielt worden ist.

Der Verhandlungsprozess soll dadurch leichter zu bewältigen sein und konstruktivere Diskussionen sowie eine schnellere Einigung ermöglichen, ohne von der ehrgeizigen Zielsetzung abzuweichen.

Die beiden RL-Vorschläge wurden am 25. Oktober 2016 im Rahmen des Reformpaktes Unternehmensbesteuerung präsentiert.

Eine solche Richtlinie würde nicht nur zur Bekämpfung der Steuervermeidung beitragen, sondern auch grenzüberschreitenden Handel und Investitionen im Binnenmarkt erleichtern

### **3. Stand der Verhandlungen – Zeitplan**

Die Kommission hat diesen Vorschlag im November 2016 erstmals präsentiert.

Der Vorschlag wird nun in Ratsarbeitsgruppen bzw. im ECOFIN verhandelt.

#### **4. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates**

Es bestehen keine besonderen Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates-

#### **5. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung**

Für österreichische Unternehmen ab einer bestimmten Größe würden eine einheitliche EU-Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage zu Anwendung kommen

#### **6. Position deszuständigen Bundesministers samt kurzer Begründung**

Grundsätzliche Unterstützung einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage, die Auswirkungen der Konsolidierung müssen noch genauer analysiert werden, um eine endgültige Position beziehen zu können.

#### **7. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität**

Die Angleichung der Körperschaftsteuersysteme der Mitgliedstaaten würde die Tätigkeit von Unternehmen im Binnenmarkt erleichtern und aggressive Steuerplanung erschweren. Diese Ziele können nur auf Unionsebene gelöst werden.